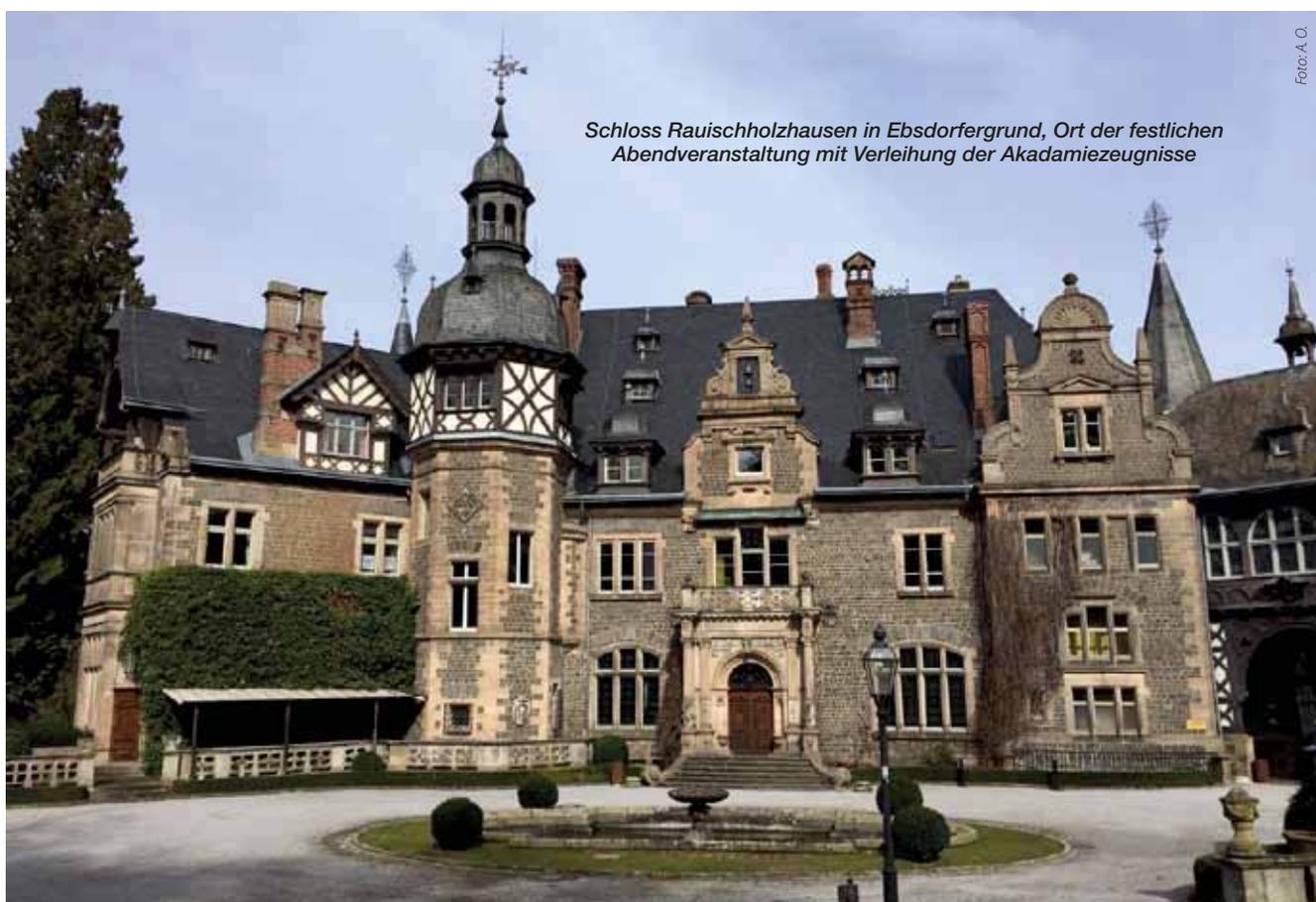


Marburger Blicke auf das Lebensmittelrecht

Das 8. Marburger Symposium zum Lebensmittelrecht stand unter dem Dreiklang Information, Verantwortung und Täuschungsschutz



Es war diesmal fast eine echte Nikolausveranstaltung, das Symposium, das den Abschluss der letztjährigen „Lebensmittelrechts-Akademie“ bildete, die die Forschungsstelle für Lebensmittelrecht an der Marburger Philipps-Universität in jedem Jahr anbietet.

Es war wieder einmal auch eine Bestandsaufnahme nicht zuletzt auch der laufenden Rechtsetzungsverfahren auf Ebene des Bundes und der Europäischen Union. Neun Tage vor Inkrafttreten der lange bekannten

europäischen Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) legte es nahe, auch diesmal wieder einen Schwerpunkt auf die Information von Verbrauchern über Lebensmittel zu legen.

Nach Grußworten der Veranstalter trug Dr. Christoph Meyer vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zur Anpassung nationaler Vorschriften an die LMIV vor.

Beim Vortrag wurde klar, dass das Ministerium die Breite der mit der LMIV zu bewirkenden Veränderung

des Lebensmittelinformationsrechts durchaus im Blick hat, allerdings wurde für eine endgültige Schließung der verbleibenden nationalen Regelungsspielräume Mitte dieses Jahres in Aussicht gestellt. Im Zentrum des Interesses stand selbstverständlich die nationale Regelung für unverpackte Lebensmittel („lose Ware“), die im Vortrag einen deutlichen Schwerpunkt bildete. Dabei war zu erfahren, dass neben Deutschland insgesamt zwölf weitere EU-Mitgliedstaaten von der Möglichkeit Gebrauch machen (wollen), die Information national zu regeln. Wichtig war noch, dass die nationale Verordnung, die im Wege einer Mantel-Verordnung“ zahlreiches Recht anpassen wird, keine eigene Regelung zum Täuschungsschutz enthalten wird, weil § 11 LFGB statt dessen zur Anpassung an Art. 7 LMIV geändert wird.

Rechtsanwalt Peter Loosen vom BLL berichtete von dem zur Umsetzung der LMIV vorzunehmenden Veränderungen der Lebensmittelkennzeichnung und die dabei zu bewältigenden Schwierigkeiten. Er konnte nachweisen, dass die Lebensmittelwirtschaft im Großen und Ganzen ihre Hausaufgaben gemacht hat, weil es ausreichend Möglichkeiten für die Unternehmen gab, an die benötigten Informationen zu gelangen.

Loosens Ausblick war richtete sich nicht nur auf die ausstehende Regelung für die lose Ware, sondern auch darauf, dass die LMIV künftig voraussichtlich ständig geändert wird – im Wege von Rechtsetzungsakten der EU Kommission, die hierzu in der LMIV ausreichend ermächtigt wird.

Einen Überblicksvortrag hielt Dr. Thomas Beck vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, in dem er die Konsequenzen der LMIV für die Überwachungsbehörden darlegte.

Beruhigend war sein Fazit, wonach mit Schwerpunktkontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der LMIV jedenfalls bei hessischen Überwachungsbehörden nicht zu rechnen sei, die Anwendung des neuen Rechts vielmehr Teil der Routinekontrollen erfolgen werden. Bislang haben wir nichts Gegenteiliges erfahren.

Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel, ein Strafrechtler von der Universität Marburg, ging dann mehr ins Detail: Behandelt wurde die Frage der Verantwortung für die Beachtung kennzeichnungsrechtlicher und anderer Bestimmungen nach Art. 8 LMIV. Manche Fragen, die sich aus Art. 8 LMIV ergeben, sind noch nicht vollständig geklärt – zumal auch die Strafbewehrung noch durch die nationale „Mantel-Verordnung“ geschlos-

sen werden kann, so erscheint die Regelung des Art. 8 LMIV auch nach Auffassung Brettels als Abkehr von der bisher geltenden Kettenverantwortung durch Art. 8 auch nach – eine Auffassung, die schon in der Aussprache zu Diskussionsbedarf führte.

Rechtsanwalt Dr. Markus Grube behandelte den nationalen Täuschungsschutz im Kontext der LMIV. Bei seinem Vortrag ging es ebenfalls um ein schon seit längerer Zeit in der Literatur diskutiertes Thema. Dies war schon darin angelegt, dass die Täuschungsschutzvorschriften des LFGB jedenfalls zuletzt als Umsetzung der durch die LMIV aufgehobenen Etikettierungsrichtlinie galten. Vor diesem Hintergrund sprach sich Grube kritisch gegenüber der inzwischen geänderten Fassung des § 11 LFGB Abs. 2 aus: Abs. 2 Nr. 1 hält er für zweifelhaft hinsichtlich der Regelungskompetenzen des Gesetzgebers und zudem für inhaltlich problematisch, da an rein subjektive Momente angeknüpft werde, und Abs. 2 Nr. 2 dürfte durch Art. 7 LMIV abgedeckt sein.

Den Abschluss bildete ein Thema, das uns sicherlich noch einige Zeit beschäftigen wird und das derzeit in der Öffentlichkeit heiß diskutiert wird: das transatlantische Freihandelsabkommen TTIP. Referent war der Vorsitzende des Fördervereins der Marburger Forschungsstelle, Rechtsanwalt Peter Hahn. Natürlich wurden hierbei nicht die erst jüngst im Internet veröffentlichten Vertragsunterlagen verhandelt. Hahn führte vielmehr die Zuhörer über die Erörterung bisheriger Freihandelsabkommen innerhalb der WTO und klärte die Kompetenzen der EU für den Abschluss eines solchen Abkommens (Gemeinsame Handelspolitik). Im Ergebnis sprach er der EU keine ausschließliche Vertragsabschlusskompetenz zu, da es sich bei TTIP um ein gemischtes Abkommen handele, das auch Regelungsgegenstände enthalte, die nicht in die (alleinige) Kompetenz der EU fallen.

Am Schluss wurden einige Unterschiede in der Regelungskonzeption der bisherigen Vorschriften im Agrar- und Lebensmittelrecht in EU und USA angesprochen. Ohne abschließende Antworten zu geben, stellte Hahn jedenfalls fest, dass das Vorsorgeprinzip nach Art. 7 Lebensmittel-Basis-Verordnung im US-Recht keine Entsprechung finde.

Alles in allem war dies ein Beitrag zur Versachlichung der Diskussion, die auch im Lebensmittelrecht weitergehen wird. Vielleicht wissen wir beim neunten Symposium in diesem Jahr schon mehr.

Matthias Wiemers